



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Veterinärwesen (Amtstierarzt)

ATA Dr. Peter Kastlunger

Telefon +43 5242 6931 5970

Fax +43 5242 6931 745825

bh.schwaz@tirol.gv.at

**Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut; Verordnung gem. § 3a Bienenseuchengesetz,
BGBl. 290/1988 idgF. BGBl. I Nr. 67/2005;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

V-TS-29/53-2020

Schwaz, 04.09.2020

Verordnung

§ 1

Nach der amtlichen Feststellung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) auf dem Bienenstand mit der **VIS-Registrierungsnummer YB53396** im Gemeindegebiet von **Hart i.Z.** wird gemäß § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF BGBl. I Nr. 67/2005, um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von 3 km festgelegt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen.

§ 2

Die Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb dieser Sperrzone ihre Bienenstände aufgestellt haben, müssen folgende Verhaltensregeln beachten:

1. Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erlaubt.
2. Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz in diese eingebracht werden.
3. **Es sind jene Bienenstände zu melden, die außerhalb der Sperrzone betrieben werden, jedoch mit Bienenständen innerhalb der Sperrzone in Verbindung stehen.**
4. Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz (Amtstierarzt und bestellte Sachverständige nach dem Bienenseuchengesetz) Zutritt zu den

Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.


Für den Bezirkshauptmann
Dr. Peter Kastlunger



Anlage: Landkarte der oa. Sperrzone

